

Statuten

**des Zweckverbandes des
Schulpsychologischen Dienstes
des Bezirks Pfäffikon**

**vom 18. August 2010
rev. 25. September 2013**

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN

1.	Bestand und Zweck	3
	Art. 1 Bestand	3
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	3
	Art. 3 Zweck	3
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	3
2.	Organisation	3
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 5 Organe	3
	Art. 6 Amtsdauer	4
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4
	Art. 8 Bekanntmachung	4
2.2.	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	4
2.2.1.	Allgemeines	4
	Art. 9 Stimmrecht	4
	Art. 10 Verfahren	4
	Art. 11 Zuständigkeit	4
2.2.2.	Initiative	5
	Art. 12 Gegenstand	5
	Art. 13 Zustandekommen	5
	Art. 14 Einreichung	5
2.2.3.	Fakultatives Referendum	5
	Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	5
	Art. 16 Ausschluss des Referendums	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	6
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
	Art. 18 Beschlussfassung	6
2.4.	Delegiertenversammlung	7
	Art. 19 Zusammensetzung	7
	Art. 20 Konstituierung	7
	Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	7
	Art. 22 Kompetenzen	7
	Art. 23 Vorsitz und Protokoll	8
	Art. 24 Einberufung	8
	Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	8

Zweckverband, Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon ZH, SPD

Art. 26	Teilnehmer mit beratender Stimme	8
Art. 27	Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
2.5.	Der Vorstandsvorstand	9
Art. 28	Zusammensetzung	9
Art. 29	Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 30	Aufgabendelegation	9
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	10
Art. 32	Beschlussfassung	10
Art. 33	Teilnehmer mit beratender Stimme	10
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 34	Zusammensetzung	10
Art. 35	Aufgaben	10
Art. 36	Beschlussfassung	10
3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 37	Anstellungsbedingungen	11
Art. 38	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt	11
Art. 39	Finanzhaushalt	11
Art. 40	Buchführungsart	11
Art. 41	Kostenverteiler	11
Art. 42	Eigentum	11
Art. 43	Haftung	11
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 44	Aufsicht	12
Art. 45	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 46	Austritt	12
Art. 47	Auflösung	12
7.	Schlussbestimmungen	13
Art. 48	Inkrafttreten	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Primarschulgemeinde Wildberg

die Oberstufenschulgemeinde Wila

die vereinigten Schulgemeinden Hittnau und Sternenbergr

und die Politischen Gemeinden Bauma, Fehraltorf, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon und Weisslingen

bilden unter dem Namen Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon (SPD) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Fehraltorf.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Das Angebot umfasst in erster Linie die Beratung von Schulpflegern, Lehrerschaft, Eltern und Kindern der Volksschule und insbesondere die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Urnenabstimmung);
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Delegiertenversammlung;
 4. der Vorstand;
 5. die Rechnungsprüfungskommission.
-

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.

Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Schulgemeindebehörden, bis spätestens im September des Wahljahres statt.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen das Präsidium und das Aktariat gemeinsam.

Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Exekutive der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
-

2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
 4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.--, die im Voranschlag enthalten sind;
 5. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.--, die im Voranschlag nicht enthalten sind.
-

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünfteln der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand

stand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
 3. die Festsetzung des Voranschlages;
 4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter Fr. 100'000.--, die im Voranschlag enthalten sind.
 5. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter Fr. 100'000.--, die im Voranschlag nicht enthalten sind.
 6. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
 7. ablehnende Beschlüsse;
 8. Anträge an die Verbandsgemeinden;
 9. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.
-

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
 3. die Auflösung des Zweckverbandes.
-

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten oder deren Stellvertretungen der Verbandsgemeinden. Vereinigte Schulgemeinden und Politische Gemeinden haben zwei Delegierte, Primar- und Oberstufenschulgemeinden je einen Delegierten.

Verbandsgemeinden, welche das Präsidium oder Vizepräsidium stellen, haben zusätzlich zum Präsidium oder Vizepräsidium Anspruch auf die ihnen gemäss Absatz 1 zustehende Anzahl Delegierten.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und deren Stellvertretungen werden durch die Schulpflegen gewählt, wobei eine Person der Delegierten zwingend der Schulpflege angehören muss, die zweite Person jedoch frei bestimmt werden kann.

Art. 20 Konstituierung

Die Konstituierende Versammlung der neu gewählten Delegierten wird vom bisherigen Präsidium einberufen und geleitet. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
 2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
 3. die Stimmenzähler.
-

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
 2. der Entscheid über die Schaffung weiterer Einrichtungen und Dienste, zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäss Art. 3 Abs. 2;
 3. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
 5. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
 6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
 7. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
 8. die Abnahme der Verbandsrechnung und ausserordentlicher Abrechnungen;
 9. die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
-

Zweckverband, Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon ZH, SPD

-
10. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuer, im Voranschlag enthaltener Ausgaben im folgenden Umfange:
- a) für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.--, höchstens aber Fr. 500'000.-- im Rechnungsjahr;
 - b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--, höchstens aber Fr. 200'000.-- im Rechnungsjahr;
11. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuer, im Voranschlag nicht enthaltener Ausgaben im folgenden Umfange:
- a) für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 250'000.--, höchstens aber Fr. 250'000.-- im Rechnungsjahr;
 - b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-- bis Fr. 100'000.--, höchstens aber Fr. 100'000.-- im Rechnungsjahr;
12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
13. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
14. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
15. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung (wie z.B. der Personalverordnung).
-

Art. 23 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung, das Aktuarium führt das Protokoll.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Versammlungsleitung.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Art. 26 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, sowie die Stellenleitung des SPD nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Der Verbandsvorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die im Verbandsgebiet wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Mehrheit davon muss Mitglied einer Schulpflege sein. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
 2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
 3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 4. die Schaffung von Stellen;
 5. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden,
 6. die Aufsicht über die Dienste;
 7. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz;
 8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
 9. die Beschlussfassung über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag enthaltene Ausgaben:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall;
höchstens aber Fr. 100'000.-- im Rechnungsjahr,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall;
höchstens aber Fr. 50'000.-- im Rechnungsjahr;
 10. die Beschlussfassung über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall;
höchstens aber Fr. 100'000.-- im Rechnungsjahr,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall;
höchstens aber Fr. 50'000.-- im Rechnungsjahr;
 11. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
 12. die Orientierung nach aussen über die Tätigkeit des Verbands.
-

Art. 30 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Zweckverband, Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon ZH, SPD

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 32 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Stellenleitung des SPD wohnt seinen Geschäften mit beratender Stimme bei und hat Antragsrecht.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbands amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde. Diese wird jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 35 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzielle Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den

der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 37 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gilt die Personalverordnung des Verbandes und, soweit diese nichts Abweichendes regelt, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 39 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 40 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 41 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl Schüler pro Gemeinde. Massgebend ist die Schülerzahl per 1. November des Vorjahres.

Die Verbandsgemeinden gewähren dem Zweckverband im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 42 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 46 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Rückerstattungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 41. Es wird ein gemittelter Kostenteiler der letzten zehn Jahre angenommen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. September 2010 in Kraft.

Der Regierungsrat hat diese Statuten am 18. August 2010 mit Beschluss Nr. 1158 genehmigt.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Primarschulgemeinde Wildberg vom 11. Juni 2009
Beschluss der Oberstufenschulgemeinde Wila vom 8. Dez. 2009
Beschluss der vereinigten Schulgemeinde Hittnau vom 7. Dez. 2009
Beschluss der vereinigten Schulgemeinde Sternenberg vom 4. Dez. 2009
Beschluss der Politischen Gemeinde Bauma vom 28. Sept. 2009
Beschluss der Politischen Gemeinde Fehraltorf vom 14. Sept. 2009
Beschluss der Politischen Gemeinde Illnau-Effretikon vom 5. Nov. 2009
Beschluss der Politischen Gemeinde Kyburg vom 10. Juni 2009
Beschluss der Politischen Gemeinde Lindau vom 7. Dez. 2009
Beschluss der Gemeinde Pfäffikon vom 30. Nov. 2009
Beschluss der Politischen Gemeinde Weisslingen vom 14. Sept. 2009

Die Teilrevision der Statuten (nur Artikel 2) hat der Regierungsrat am 25. September 2013 mit Beschluss Nr. 1058 genehmigt.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Primarschulgemeinde Wildberg vom 14. Juni 2012
Beschluss der Oberstufenschulgemeinde Wila vom 14. Juni 2012
Beschluss der vereinigten Schulgemeinde Hittnau vom 4. Juni 2012
Beschluss der vereinigten Schulgemeinde Sternenberg vom 29. Juni 2012
Beschluss der Politischen Gemeinde Bauma vom 18. Juni 2012
Beschluss der Politischen Gemeinde Fehraltorf vom 11. Juni 2012
Beschluss der Politischen Gemeinde Illnau-Effretikon vom 19. April 2012
Beschluss der Politischen Gemeinde Kyburg vom 6. Juni 2012
Beschluss der Politischen Gemeinde Lindau vom 18. Juni 2012
Beschluss der Gemeinde Pfäffikon vom 18. Juni 2012
Beschluss der Politischen Gemeinde Weisslingen vom 18. Juni 2012
